

Antrag : Änderung der Satzung - Einführung der Position des Generalsekretärs / der Generalsekretärin

Laufende Nummer: 95

Antragsteller*in:	SPD-Landesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	S - Satzungsänderung

Der SPD-Landesparteitag möge beschließen:

- 1 die Satzung des SPD-Landesverbands Sachsen-Anhalt wie folgt zu ändern:
- 2 Änderung von § 6 der Satzung – Landesvorstand:
- 3 Nach § 6 (2)
- 4 (1) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
- 5 a) die Leitung und Koordinierung der politischen und organisatorischen Tätigkeit der
- 6 SPD in Sachsen-Anhalt,
- 7 b) die Einberufung und Vorbereitung der Landesparteitage,
- 8 c) die Ausführung der Beschlüsse der Landesparteitage,
- 9 d) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes und die
- 10 gerichtliche Vertretung seiner Untergliederungen,
- 11 e) die Geschäftsführung, Finanz- und Vermögensverwaltung des Landesverbandes,
- 12 f) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter des
- 13 Landesverbandes.
- 14 (2) Der Landesvorstand besteht aus
- 15 a) zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau
- 16 b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- 17 c) dem/der Schatzmeister/in,
- 18 d) 12 Beisitzer/innen.
- 19 wird ein neuer § 6 (3) eingefügt:
- 20 § 6 (3) Generalsekretär / Generalsekretärin:
- 21 a) Der Generalsekretär / die Generalsekretärin wird durch den Landesvorstand gewählt.
- 22 b) Der Generalsekretär / die Generalsekretärin ist ein beratendes Mitglied des
- 23 Landesvorstandes.
- 24 c) Die Wahl des Generalsekretärs / der Generalsekretärin erfolgt zu Beginn jeder
- 25 neuen Landesvorstandslegislatur.
- 26 d) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 27 Anpassung der Nummerierung: Die bisherige Nummerierung der nachfolgenden Absätze
- 28 verschiebt sich entsprechend. Der bisherige § 6 (3) wird zu § 6 (4) und so weiter, um
- 29 die Änderung ordnungsgemäß zu integrieren.
- 30 Eine weitere Änderung erfolgt im nunmehr neuen § 6 (8)
- 31 § 6 (8) Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören die unter Abs. 2 Buchstabe a)
- 32 bis c) genannten sowie der Generalsekretär / die Generalsekretärin als beratendes
- 33 Mitglied und weitere aus der Mitte des Vorstandes unter Beachtung der Quotenregelung
- 34 zu wählende Mitglieder an.

35 *Bemerkung zu einer Übergangsregelung:*

36 Für die im Jahr 2024 beginnende Landesvorstandslegislatur erfolgt die erstmalige
37 Ernennung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin abweichend von Absatz 3 zu
38 einem späteren Zeitpunkt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende der regulären Amtszeit
39 des Landesvorstands. Anschließend gilt der zweijährige Turnus gemäß Absatz 3.